

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
Goethestraße 41-43, 34119 Kassel

gegen Empfangsbekanntnis

An den
Kreisausschuss des Rheingau-
Taunus-Kreises
z. H. Frau Astrid Deicke-Schäfer
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Aktenzeichen 3112/01-III-2021/600

Dst.-Nr.: 0228
Bearbeiter/in: Frau Hoffmann
Durchwahl 0561/50669-2011

Datum: 21. Mai 2021

hr 2715721

Astrid.deicke-schaefer@rheingar-taunus.de

Hinweis: Dieses Schreiben wird einschließlich der Anlagen sowohl in Papierform übermittelt als auch per E-Mail.

**Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
hier: Aufstellung der Vorschlagslisten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar nur auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend. Zu Ihrer Unterrichtung füge ich den Text dieser Vorschriften als Anlage bei.

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2021 ab. Für die neue Wahlzeit (2022 bis 2026) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2021 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Kreisen und kreisfreien Städten für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihres Kreistags bzw. ihrer Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.



Die für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof notwendige Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern habe ich gemäß § 27 VwGO für die neue Wahlperiode auf 74 bestimmt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 28 Satz 3 VwGO jedoch doppelt so viele Personen - insgesamt also 148 - aufzunehmen; daraus wählt der Wahlausschuss dann die 74 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Der Wahlausschuss hat für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst Ihre Vorschlagsliste

4 Personen.

Ich bitte Sie, mir Ihre Vorschlagsliste **spätestens bis zum 31. Juli 2021** vorzulegen. Diesen Termin bitte ich unbedingt einzuhalten.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin im Oktober 2021 vorgesehen. Gerichtsbezirk ist das gesamte Land Hessen.
2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang mache ich besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Auch bei einer Fraktion beschäftigte Personen sind als Angestellte im öffentlichen Dienst zu betrachten und können daher nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits Schöffen oder andere ehrenamtliche Richter, insbesondere ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner verweise ich auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.

4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber hinaus wäre ich Ihnen dankbar, wenn, soweit bekannt, auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind, in die Vorschlagsliste aufgenommen würden; ebenso wie der Arbeitgeber und dessen Anschrift.
5. Schließlich darf ich Sie bitten, in der Vorschlagsliste selbst oder in dem Übersendungsschreiben zum Ausdruck zu bringen, dass § 28 Satz 4 VwGO (Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Ihrer Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl) bei der Erstellung der Vorschlagsliste beachtet worden ist. Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es mit Rücksicht auf § 28 Satz 4 VwGO unzulässig wäre, wenn anstelle der Vertretungskörperschaft lediglich ein Ausschuss der Vorschlagsliste zustimmen würde.
6. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Abs. 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Es würde den Geschäftsablauf hier erleichtern, wenn Sie sich zur Erstellung der Vorschlagsliste der beigefügten Excel-Vorlage bedienen würden. Die Rücksendung der ausgefüllten Vorschlagsliste per Email an Verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de ist ausreichend. Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitte ich per Telefax oder auf dem Postweg zurückzusenden.

Abschließend darf ich Sie nochmals um Einhaltung des Vorlagetermins (31. Juli 2021) bitten. Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist - wie erwähnt - für Oktober 2021 vorgesehen. Die dazwischen liegende Zeit ist erforderlich, um etwaige Mängel der Vorschlagslisten zu beheben. Sollten Sie eine Nachfrist benötigen, bitte ich um vorherige telefonische Rücksprache.

Mit freundlichen Grüßen

gez. (Dr. h.c. Schönstädt)

Anlagen

1. Text der §§ 19 bis 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG)
2. Übersicht über Anzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen
3. Vorlage einer Vorschlagsliste (Excel-Datei)
4. Empfangsbekenntnis

Übersicht
über die von den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Lande Hessen in die
Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die
15. Wahlperiode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 aufzunehmenden Personen

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Zu wählende Personen	Vorzuschlagende Personen *
Darmstadt	2	4
Frankfurt am Main	9	18
Offenbach am Main	2	4
Wiesbaden	3	6
Bergstraße	3	6
Darmstadt-Dieburg	3	6
Groß-Gerau	3	6
Hochtaunuskreis	3	6
Main-Kinzig-Kreis	5	10
Main-Taunus-Kreis	3	6
Odenwaldkreis	1	2
Landkreis Offenbach	4	8
Rheingau-Taunus-Kreis	2	4
Wetteraukreis	4	8
Landkreis Gießen	3	6
Lahn-Dill-Kreis	3	6
Limburg-Weilburg	2	4
Marburg-Biedenkopf	3	6
Vogelsbergkreis	1	2
Stadt Kassel	2	4
Landkreis Fulda	3	6
Hersfeld-Rotenburg	2	4
Landkreis Kassel	3	6
Schwalm-Eder-Kreis	2	4
Waldeck-Frankenberg	2	4
Werra-Meißner-Kreis	1	2
Summen	74	148
*nach § 28 Satz 3 VwGO ist von den Körperschaften die doppelte Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in die Vorschlagslisten aufzunehmen		

Auszug VwGO Teil I, 3. Abschnitt

3. Abschnitt ehrenamtliche Richter.

§ 19

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten

und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 31

(weggefallen)

§ 32

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz.

§ 33

(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Obergericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Auszug Deutsches Richtergesetz

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung Nr. 3 des Kreistages
des Rheingau-Taunus-Kreises
am Montag, den 11.07.2016
in Bad Schwalbach**

TOP III. 2	DS X/77	Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel für die Wahlzeit von 2017 bis 2021
------------	---------	--

KTV Willsch teilt mit, dass seitens der Fraktionen folgende Vorschläge gemacht werden:

- CDU-Fraktion: Herr Lothar Becker, Aarbergen
- SPD-Fraktion: Herr Günter F. Döring, Niedernhausen
- Afd-Fraktion: Herr Christoph Dhom, Waldems
- GRÜNEN-Fraktion: Herr Andreas Prokschy, Oestrich-Winkel

KTV Willsch stellt fest, dass es sich um eine einheitliche Liste handelt. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Die Liste wird sodann

einstimmig

beschlossen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Hess. Verwaltungsgerichtshof in Kassel werden nachstehende 4 Personen aufgenommen:

- Herr Lothar Becker, Aarbergen
- Herr Günter F. Döring, Niedernhausen
- Herr Christoph Dhom, Waldems
- Herr Andreas Prokschy, Oestrich-Winkel

| | |

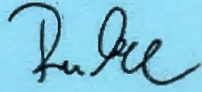
Hiermit wird amtlich beglaubigt,
dass die vorstehende Ablichtung
mit der vorgelegten Urschrift der o.a.
Sitzungsniederschrift übereinstimmt.

1. Fachdienst:

BK/SD

2. Fachdienst:
z.K.

65307 Bad Schwalbach, den 15.07.2016



(Rubel)

(Siegel)

Rubel, Harald

An: 1 KTV Stolz; 1 Fraktionsvorsitzende XI I; 1 XI Geschäftstellen Fraktionen
Cc: Kilian, Frank; Bachmann, Ralf; Deicke-Schäfer, Astrid; Matera, Franco
Betreff: Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hess. VGH, hier: Aufstellung der Vorschlagslisten
Anlagen: 3112-01 Schreiben an Kreisausschuss Rheingau-Taunus-Kreis.docx; 3112-01 EB.docx; Text der §§ 19 bis 34 der VwGO und 44 DRiG.pdf; Übersicht Anzahl Vorschläge.xlsx; Vorlage Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter VGH 2017-2021 _leer.xlsx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die heute eingegangene Mitteilung des Hess. Verwaltungsgerichtshofes, dass bis zum 31. Juli 2021 **4 Personen** durch den Kreistag zu wählen sind. Gemäß der aktuellen Hare-Niemeyer-Liste bedeutet dies, dass die Fraktionen von

CDU
 SPD und
 DIE GRÜNEN

jeweils 1 Mitglied entsenden können.

Zwischen den Fraktionen der FWG und der AFD entscheidet ein Los über den vierten Platz.

Die vom Kreistag mit **2/3 Mehrheit** der **anwesenden** Mitglieder, **mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl** der Mitglieder des Kreistages, zu beschließende Vorschlagsliste für die neue Wahlzeit **muss bis zum 31.07.2021** dem Präsidenten des Hess. Verwaltungsgerichtshofes vorgelegt werden.

Eine entsprechende Kreistagsvorlage für die Sitzung am 29.6.2021 wird vorbereitet.
 Bitte teilen Sie uns Ihre Meldungen bis zum 28.6.2021 mit, damit im Ältestenrat am 29.6.2021 die Wahl vorbereitet werden kann. Zu den Voraussetzungen der vorzuschlagenden Personen finden Sie in der Anlage weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Harald Rubel
 Stabsstelle Landrat
 Sitzungsdienst, Partnerschaften, Prävention und Fairtrade
 Rheingau-Taunus-Kreis
 Heimbacher Str. 7
 65307 Bad Schwalbach
 Raum 1.227 (Eingang 1)
 Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung
 und mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske
 Fon: +49 6124 510 249
 Fax: +49 6124 510 251
<mailto:harald.rubel@rheingau-taunus.de>
www.rheingau-taunus.de
www.facebook.com/RheingauTaunusKreis

Datenschutzinformation:
<https://www.rheingau-taunus.de/downloads/formulare-publikationen/Kreisverwaltung.html>



Von: Deicke-Schäfer, Astrid

Gesendet: Donnerstag, 27. Mai 2021 09:02

An: Rubel, Harald <Harald.Rubel@RHEINGAU-TAUNUS.DE>; Matera, Franco <Franco.Matera@RHEINGAU-TAUNUS.DE>

Betreff: WG: Az.: 3112/01 - III - 2021/600 -Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hier: Aufstellung der Vorschlagslisten

Liebe Kollegen,

diese Mail ging gestern bei mir persönlich ein. Darf ich sie an Euch weitergeben?

Viele Grüße

Astrid Deicke-Schäfer

Tel. 374



Von: Vorzimmer@VGH-Kassel.Justiz.Hessen.de <Vorzimmer@VGH-Kassel.Justiz.Hessen.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. Mai 2021 14:25

An: Deicke-Schäfer, Astrid <Astrid.Deicke-Schaefer@RHEINGAU-TAUNUS.DE>

Betreff: Az.: 3112/01 - III - 2021/600 -Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hier: Aufstellung der Vorschlagslisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das anliegende Schreiben des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Ute Schmidt

HESSEN



**Vorzimmer des Präsidenten
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel
Tel.: 0561/506691217
Vorzimmer@vgh-kassel.justiz.hessen.de**

E-Mail-Verkehr:

Es ist nicht zulässig, bei den hessischen Gerichten und Justizbehörden per E-Mail eine Klage zu erheben, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel etc. einzulegen.

Über den Internetauftritt des Hessischen Ministeriums der Justiz

(<https://justizministerium.hessen.de/service/elektronischer-rechtsverkehr-0>) können Sie sich über den elektronischen Rechtsverkehr und die Möglichkeiten zur Einreichung elektronischer Dokumente informieren.

Im Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist das Online-Mahnverfahren eingeführt.

Im Übrigen benutzen Sie bitte die Briefpost oder - soweit zulässig - das Telefax.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen an betroffene Personen auch in Papierform. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 finden Sie auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt/der Jugendarresteinrichtung/des H.B.Wagnitz-Seminars. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt